Zeitschrift: Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur

Herausgeber: Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte

Band: 7 (1927-1928)

Heft: 9

Artikel: Volksentscheid und Volksbegehren in der Weimarer Verfassung des

Deutschen Reiches

Autor: Keller, Hans

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-156440

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wolksentscheid und Wolksbegehren in der Weimarer Verfassung des Deutschen Reiches.

(Unter vergleichender Berücksichtigung des schweizerischen Bundesstaatsrechts.)

Bon Sans Reller, Thun.

I. Ginleitung.

ie Kenntnis der Ausgestaltung von Bolksentscheid und Bolksbegehren in der Weimarer Versassung des deutschen Reichs ist gerade für uns Schweizer anregend und wertvoll. Hat die schweizerische Bundesversassung doch zweisellos dem deutschen Gesetzgeber in diesen beiden Punkten als Vorbild gedient; und es ist recht aufschlußreich, zu versolgen, welche Umzgestaltung diese dabei erfahren haben. Die solgenden Ausführungen wollen indessen nicht mehr sein, als die Vermittlung eines Überblicks und eine Anregung zu eingehenderem Studium dieses ganzen Fragenkreises.

Den Schöpfern der Weimarer Versassung haben bei ihrer gesetzgeberischen Arbeit zur Hauptsache zwei außerdeutsche Versassungen vor Augen gestanden, denen sie bewährte Einrichtungen entnahmen und, den deutschen Verhältnissen entsprechend, umgestalteten: die Versassung der Vereinigten Staaten von Nordamerika und die schweizerische Bundesverzsssssung. Der Unionsversassung ist der volksgewählte Präsident entnommen. Der Unterschied liegt nur darin, daß in Deutschland der Reichspräsident in unmittelbarer, in den Vereinigten Staaten der Präsident in mittelbarer Volkswahl (d. h. unmittelbar nur durch die von dem ameristanischen Volk gewählten Wahlmänner, die sog. Elektoren) gewählt wird. Die schweizerische Bundesversassung dagegen diente in erster Linie als Vorbild für die Einrichtungen des Referendums und der Initiative. (In der nordamerikanischen Union ist der Volksentscheid und das Volksebegehren nur in den einzelnen "states" bekannt.)

Bevor wir zu der näheren Betrachtung des Referendums und der Initiative übergehen, so wie sie in Deutschland und in der Schweiz aussgebildet sind, seien einige Worte allgemeinster Art über den Volksentscheid vorangeschickt und die allgemeinsten Ahnlichkeiten und Verschiedenheiten des schweizerischen und deutschen Rechts hervorgehoben.

Die unmittelbare Teilnahme des Volkes an der Gesietzgebung (Volksentscheid oder Referendum i. w. S.) ist nach der deutschen Reichsversassung, wie nach der schweizerischen Bundesversassung in zwei Formen ausgebildet: als Recht der Gesesverwerfung (Volksentscheid oder Referendum i. e. S.) und als Recht des Gesietzes Gesietzes vorschlags (Volksbegehren oder Volksinitiative). Während sich das Reichsvolk bei den Wahlen und bei der Abstimmung über die Abssetzung des Reichspräsidenten nur an der Bestellung und der Rücksberufung oberster Reichsorgane beteiligt, handelt es beim Volksentscheid i. w. S. als Gesetzgeber. Beim Volksentscheid i. e. S. wird es nur auf

Befragen tätig, beim Volksbegehren bringt das Reichsvolk aus eigenem Antrieb einen Gesetzentwurf ein. Erst das Volksbegehren in Verbindung mit dem Volksentscheid ermöglicht es dem Volke, seinen Willen unbedingt, selbst gegen den Reichstag, den Reichsrat, den Reichspräsidenten und die Reichsregierung zum Gesetze zu erheben; erst hierdurch wird es zum höchsten Gesetzgeber und bewahrheitet den Satz von der Volkssouveränität. Eine Ausschaltung des ordentlichen Gesetzgebers, des Reichstags, bedeutet weder Reserendum (i. e. S.), noch Initiative; der Ersaß eines Gesetzes durch das Volk unter Umgehung des Reichstags ist nach der Reichsversfassung unmöglich.

Beim Volksentscheid (i. w. S.) tritt das Reichsvolk als Gesetzgeber auf. Das Volk ist in dieser Eigenschaft von der Reichsverfassung zum Kontrollorgan des Reichstags, d. h. der Volksvertretung, bestellt, um ihn am Erlaß unzeitiger Gesetz zu hindern und den Erlaß von Gesetzen zu erzwingen, wenn er im Erlaß eines zeitgemäßen und wünschensswerten Gesetzes saumselig ist oder sich gegen ein Gesetz sträubt. Denn der ordentliche Gesetzschergang ist derart, daß das Zustandekommen unzenügend durchgeprüfter, unausgereister, überstürzter oder mit Zusallssmehrheit des Reichstags beschlossener Reichsgesetz ganz außerordentlich begünstigt wird. Deshalb tritt bei außerordentlichen Gesetzgebungsakten das Reichsvolk zu den regelmäßigen Gesetzgebungsorganen. Dies geschieht, wie erwähnt, in ganz verschiedenem Sinn, entweder zur Beseitigung, aber auch zur Berhinderung eines vom Reichstag beschlossenen Gesetzes (Volksentscheid i. e. S.) oder zur Herbeiführung eines vom Reichstag verhinderten Gesetzes (Volksbegehren).

Das schweizerische Bundesrecht kennt nur die Verkassungsinitiative, nicht aber die Gesetzesinitiative. Dagegen bezieht sich das Reserendum sowohl auf Versassungsänderungen, wie auf Gesetze. Der einzige,
allerdings äußerst bedeutsame Unterschied zwischen Gesetzes- und Verfassungsreserendum besteht darin, daß das Versassungsreserendum obligatorisch ist, das Gesetzesreserendum aber nur fakultativ. Der de ut sch en
Reichsversassungs- und Gesetzesresendum bekannt. Andererseits bezieht sich die Initiative nicht allein auf gewöhnliche, sondern auch
auf versassungsändernde Gesetze.

II. Boltsenticheid und Boltsbegehren nach deutschem Recht.

Die neue deutsche Reichsversassung vom 11. August 1919 regelt den Volksentscheid (i. e. S.) und das Volksbegehren in den Art. 73 f. Beis zuziehen ist ferner das Gesetz über den Volksentscheid (GVC.) vom 27. Juni 1921. Wir werden zuerst den Volksentscheid und anschließend das Volksebegehren behandeln.

Der Ausbau des Volksentscheids und Volksbegehrens erfolgte erst im Verfassungsausschuß. In den ersten beiden Entwürfen einer neuen Reichse verfassung war er nur unvollkommen entwickelt. Vor allem wurde das Volksbegehren neu aufgenommen und der Grundsatz aufgestellt, daß der Reichspräsident in allen Fällen berechtigt und in gewissen ausschließlich

berechtigt sei, gegen gesetzgeberische Beschlüsse des Reichstags das Volk zum Entscheid anzurusen.

1. Der Bolfsenticheid (i. e. S.).

Unter Volksentscheid (Reserendum) verstehen wir das Recht des Bolkes, über ein Gesetz abzustimmen, d. h. ein ihm vorgelegtes Gesetz anzunehmen oder abzusehnen. Das Bolk nimmt hier an der Gesetz gebung teil und zwar als letzte Instanz, als oberstes und höchstes Reichsorgan; denn es kann sogar Beschlüsse des Reichstags durch seinen Entscheid außer Kraft setzen (RV. 75).

Gegenstand eines Volksentscheides kann sowohl ein gewöhnliches wie ein verfassungsänderndes Gesetz sein. Doch ist der Volksentscheid bei Verfassungsänderungen nicht (wie nach schweizerischem Recht) durch die Verfassung vorgeschrieben; die Notwendigkeit der Besragung des Volkstritt niemals kraft Gesetzes ein. M. a. W.: der Volksentscheid ist nie obligatorisch, sondern stets fakultativ. Das Volk entscheidet bloß über solche verfassungsändernde Gesetz, die ihm zum Entscheid vorgelegt werden.

Ein Volksentscheid findet statt, wenn der Reichspräsident ihn ansordnet, wenn ein bestimmter Bruchteil der Wählerschaft dies verlangt oder wenn der Reichsrat ihn verlangt. In allen Fällen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (GVE. 21 I). Doch ist im Fall des Art. 75 ersorderlich, daß sich die Mehrheit der Stimmberechstigten an der Abstimmung beteiligt und in dem des Art. 76 I 4, daß die Mehrheit der Stimmberechtigten sogar zustimme.

Der Reichspräsident, ein Bruchteil der Wählerschaft oder der Reichs= rat können also einen Volksentscheid anordnen oder beantragen. Der Reichspräsident kann jedes vom Reichstag beschlossene Gesetz binnen eines Monats nach der Beschlußfassung (und natürlich vor der Berkündung) zum Volksentscheid bringen (73 I). Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Reichstag und Reichsrat über ein vom Reichstag beschlossenes Geset (nachdem der Reichsrat Einspruch dagegen erhoben und bei der nochmaligen Beratung vor dem Reichstag keine übereinstimmung mit dem Reichsrat zustande gekommen ift), kann er ein Geset binnen brei Monaten dem Bolk zum Entscheid vorlegen (74 III). Ift die Berfündung eines Reichsgesetes auf Berlangen eines Drittels bes Reichs= tags um zwei Monate ausgesett, so tann ein 3 mangigstel ber Stimmberechtigten ben Bolksentscheid beantragen (73 II). Ein Behntel der Stimmberechtigten fann unmittelbar bas Bolf zum Entscheid anrufen (ohne Mithilfe einer Reichstagsminderheit), wenn er einen ausgearbeiteten Entwurf vorlegt und der begehrte Gesetzentwurf im Reichstag nicht unverändert angenommen worden ist (73 III). Ein Volksentscheid findet auch dann statt, wenn der Reichstag entgegen dem Einspruch des Reichsrats eine Verfassungsänderung beschlossen hat und der Reichsrat binnen zwei Wochen den Volksentscheid verlangt (76 II).

Durch den Volksentscheid soll die Allgewalt der Volksvertretung in

ber Gesetzgebung gezügelt werben; ber Bolksentscheid muß folglich moglichst unabhängig von dem Willen der Volksvertretung veranlagt werden können. Unabhängig vom Willen des Reichstags findet der Bolksentscheid jedoch nur statt, wenn ein Volksbegehren vom Reichstag abgelehnt wird (73 III) und wenn der Reichsrat gemäß Art. 76 II einen Bolfsentscheib verlangt. Dagegen ist die Anordnung des Bolfsentscheids über ein Gesetz burch den Reichspräsidenten gegen den Reichstag nach dem Wortlaut der Beimarer Verfassung zwar möglich, politisch aber nahezu ausgeschlossen, da die Anordnung gegengezeichnet werden muß, der gegenzeichnende Mi= nister hingegen vom Vertrauen der Reichstagsmehrheit (die über den Gesekentwurf bereits ihre Stimme gefällt hat) abhängt (RV. 50, 54). Bloß wenn ein Konflitt zwischen der Reichsregierung und dem Reichstag ausgebrochen ift, werden die Reichsminister entgegen dem Bunsche der Mehr= heitsparteien eine Bolfsabstimmung anordnen; doch wäre alsbann ber Weg der Auflösung des Reichstags mehr zu empfehlen. Biel mahrschein= licher ist, daß die Reichsregierung auf Wunsch der Volksvertretung einen Volksentscheid veranstaltet. Dies wird insbesondere geschehen, wenn ber Reichstag ein vom Reichsrat verworfenes Gesetzum zweiten Mal, aber nur mit einfacher Mehrheit annimmt. Denn in diesem Falle wurde das Gesetz als nicht zustande gekommen gelten; der Reichstag kann das Gesetz nur noch durch einen Volksentscheid zu retten versuchen. Die Reichsverfassung hat zu diesen Voraussetzungen weitere aufgestellt. Über den Haushaltsplan (Budget, Etat), über Abgabengesetze und Besoldungsordnungen kann nur der Reichspräsident einen Volksentscheid veranlassen (73 IV). Während das schweizerische Bundesrecht für die Volksabstimmungen keine Mindestteilnehmerzahl verlangt, bedarf nach deutschem Recht ein Volksentscheid, durch den ein Beschluß des Reichstags außer Kraft gesetzt werden soll, der sich also gegen den Reichstag richtet, der Teilnahme der Mehrheit aller Stimmberechtigten (75); soll auf Volksbegehren durch Boltsentscheid eine Berfassungsänderung beschlossen werden, so ist gar die Rustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich (76). Endlich fann ein Volksentscheid auch noch durch Dringlichkeitserklärung verhindert werden: Wenn ein Drittel des Reichstags die Aussetzung der Berfündung eines Reichsgesets verlangt (um das Zustandekommen eines Volksbegehrens zu ermöglichen), so kann der Reichspräsident ungeachtet dieses Verlangens das Gesetz verkünden, das der Reichstag und der Reichsrat für bringlich erklären. Daburch ist bas Zustandekommen einer jog. Referendumsinitiative (73 II) vereitelt und es bleibt nur mehr die Möglichkeit übrig, ein auf Aufhebung des Gesetzes gerichtetes gewöhn= liches Volksbegehren zu veranlassen; allein dazu ist die Unterstützung durch einen Zehntel (nicht bloß einen Zwanzigstel) der Stimmberechtigten notwendig.

Diese Aussührungen zeigen, wie unecht und wie wenig lebendig der demokratische Gedanke in der deutschen Reichsversassung Gestunden hat. Mat hat den Unterschied zwischen schweizerischem und deutschem Versassungsrecht in dieser Hinsicht wie folgt ausgedrückt: Wenn die Bundesversassung das Volk zur unmittelbaren Teilnahme an der

Staatsgewalt heranzieht, so will sie auch seine Teilnahme; wenn es die Weimarer Verfassung tut, so mißgönnt sie ihm die Teilnahme.

Das Berfahren, das bei Bolksentscheiden stattsindet, ist im Geset über den Bolksentscheid geregelt; die Erfordernisse eines gültigen Bolksentscheids sind in der Reichsversassung aufgestellt. Das Berfahren sieht in allen wesentlichen Punkten der Reichstagswahl gleich.

Die Reichsregierung bestimmt den Abstimmungstag und veröffent= licht ihn, sowie den Gegenstand des Volksentscheids im Reichsanzeiger. Abstimmungstag ist ein Sonntag oder öffentlicher Ruhetag. Die Abstimmung ist unmittelbar und geheim. Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme, und stimmberechtigt ift, wer das Wahlrecht zum Reichstag hat. Die Organisation der Wahlbezirke, der bei der Wahl beteiligten Behörden, die Art der Stimmabgabe, die ganze Wahlhandlung, die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses entspricht im wesentlichen derjenigen Regelung, die bei der Reichstagswahl gilt. (Das Nähere regelt die Reichsstimm= ordnung vom 14. März 1924 und das Gesetz über den Volksentscheid vom 27. Juni 1921.) Die Reichstagswahlfreise gelten als Stimmfreise. An der Spige eines jeden Stimmtreises steht ein Abstimmungsausschuß, der zusammengesett ist aus dem Abstimmungsleiter als Borsitzendem und vier Beisitzern, die er aus den Stimmberechtigten beruft. Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Ergebnisses sind öffentlich. Im Stimmfreis stellt der Abstimmungsausschuß zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses fest, wieviel gültige Stimmen abgegeben sind und wieviel auf Ja und Nein lauten. Das Gesamtergebnis stellt der Reichswahlausschuß fest. Grundsählich entscheidet, wie oben bereits dargestellt wurde, die Mehrheit der abgegebenen gultigen Stimmen. Die Regel ist somit die, daß das Volk beschlußfähig ist, d. h. daß bei noch so geringer Beteiligung ein gültiger Volksentscheid durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande tommt. Als einen solchen Regelfall betrachtet die Verfassung aber nur die Annahme eines schon vom Reichstag angenommenen Gesetzentwurfs durch Volksentscheid, gleichgültig, ob es sich um ein gewöhnliches ober ein verfassungsänderndes Gesetz handelt. Von den in Art. 75 und 76, Abs. 1 der Reichsverfassung aufgestellten Ausnahmen ist oben bereits gesprochen worden. Nach der Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch den Reichswahlausschuß wird dieses von dem beim Reichstag gebildeten Wahlprüfungsgericht geprüft. Wird die ganze Abstimmung für ungültig erklärt, so findet eine neue Ab= stimmung statt. Ist in einzelnen Stimmbezirken die Abstimmung nicht ordnungsgemäß vorgenommen worden, so kann das Wahlprüfungsgericht dort die Wiederholung der Abstimmung beschließen. Der Reichsminister des Innern veröffentlicht nach Abschluß des Prüfungsverfahrens das Abstimmungsergebnis im Reichsanzeiger.

2. Das Boltsbegehren.

Das Volksbegehren (Initiative, Volksanregung) ist das dem Bolk zugestandene Recht des Gesetzesvorschlags.

Gegenstand des Volksbegehrens können auch gewöhnliche Gesetze sein, während das schweizerische Bundesrecht nur die Initiative kennt, die auf Erlaß, Aushebung oder Abänderung bestimmter Artikel der Bundesversassung abzielt (BB. 121 II).

Ein Volksbegehren kommt zustande, wenn es von der versassungsmäßigen Anzahl stimmberechtigter Staatsbürger unterstützt wird. Doch muß jedem Volksbegehren ein ausgearbeiteter Gesetzentwurf zugrunde liegen. Dieser ist von der Regierung unter Darlegung ihrer Stellungnahme dem Reichstag zu unterbreiten. Wird im Reichstag der begehrte Gesetzentwurf unverändert angenommen, so sindet der sich sonst an das Volksbegehren anschließende, darüber entscheidende Volkscntscheid nicht statt. (Vgl. RV. 73 II und III.) Das Volk entscheidet beim Volksbegehren mithin über einen aus seiner Mitte von einer Minderheit der Stimmberechtigten angeregten Gesetzentwurf.

Im Einzelnen ift folgendes zu sagen: Grundfätlich muß das Begehren nach Vorlegung eines Gesetzentwurfs von einem Zehntel ber Stimmberechtigten gestellt werden (73 III). Gin 3mangigstel ber Stimmberechtigten genügt einzig dann, wenn die Berkündung eines Gesetzes auf Antrag von mindestens einem Drittel des Reichstags (um zwei Monate), eben zum Zwecke ber Veranstaltung eines Volksentscheids, ausgesetzt ist (73 II). Wir haben bereits darauf hingewiesen, daß diese lette Möglichkeit durch einen Dringlichkeitsbeschluß des Reichstags und Reichsrats vereitelt werden kann (72). Dann bleibt nur noch die Möglichkeit des gewöhnlichen Volksbegehrens offen. — Dem Bolfsbegehren muß ein ausgearbeiteter Gesetzentwurf zugrunde liegen (73 III). Diese fluge, dem schweizerischen Staatsrecht unbekannte, immer= hin etwas undemokratische Bestimmung bezweckt, daß nicht etwa nur über ein turzes Schlagwort, über eine einfache Idee, für die ja leicht viele Stimmen zu gewinnen sein würden, abgestimmt wird, sondern damit wirklich von Grund auf erkannt werden kann, wohin der Wille der Un= tragsteller geht. Der von den Initianten vorgelegte ausgearbeitete Besetzentwurf ist von der Regierung unter Darlegung ihrer Stellungnahme dem Reichstag zu unterbreiten. — Während im Fall des Art. 73, Abs. 2 ein Volksentscheid unter allen Umständen angeordnet werden muß (,,... ist dem Bolksentscheid zu unterbreiten , fo muß dies im Fall des Art. 73, Abs. 2 nur dann geschehen, wenn der dem Begehren zugrunde liegende Entwurf nicht ohnehin Geset wird. Der Boltsentscheid findet in diesem letten Fall nicht statt, wenn der begehrte Gesetzentwurf im Reichstag unverändert angenommen worden ist (73 III), d. h. so angenommen worden ift, daß der Reichspräsident in der Lage ift, den Entwurf auszufertigen und zu verfünden. Allein dies kann er nur tun, wenn ber vorgelegte Entwurf vom Reichstag nicht abgelehnt oder abgeändert worden ift, wenn es nicht zu einem Ginspruch bes Reichsrats gekommen ist oder auf Einspruch des Reichsrats der Entwurf im Reichstag noch= mals mit Zweidrittelsmehrheit beschlossen worden ist. Im umgekehrten Fall ift der Reichspräsident verpflichtet, den Volksentscheid anzuordnen. Die Tatsache, daß ein Volksbegehren scheitert, wenn der Reichstag den angeregten Gesetzentwurf annimmt, ist eine unerfreuliche Abschwächung ber unmittelbaren Bolksgesetzgebung. In ber Schweiz muß ber aus einem Volksbegehren hervorgegangene verfassungsändernde Gesetzesentwurf, selbst wenn er ohne Anderung von der Volksvertretung angenommen worden ift, dem Bolf zum Entscheid vorgelegt werden. Wenn aber in ber deutschen Reichsverfassung in Art. 73, Abs. 3, Sat 4 bestimmt wird, daß der Bolksentscheid nicht stattfindet, wenn der begehrte Gesetzentwurf vom Reichstag unverändert angenommen worden ist, so darf das nicht so verstanden werden, als ob Gesetze, die der Reichstag auf Bolks= begehren unverändert angenommen hat, jeder Bolksabstimmung entrückt seien. Der Sat sagt ja nicht "ein Bolksentscheib", sondern "ber Bolksentscheib"; das "findet nicht statt" bezieht sich mithin nur auf den im vorhergehenden Satgefüge geregelten Bolfsentscheib. Die anderen Mittel und Wege, den Volksentscheid herbeizuführen, vor allem Art. 73, Abs. 1 und 2, Art. 74, Abs. 3, bleiben unberührt.

Form und Voraussehungen bes Volksbegehrens sind im Geset über den Bolksentscheid geregelt. Danach zerfällt das Bolksbegehren in ein Bulassungs- und Eintragungsverfahren. Der Bulassungsantrag hat den Wortlaut des begehrten Entwurfs zu enthalten und ist schriftlich an den Reichsminister des Innern zu richten. Er bedarf der Unterschrift von 50,000 Stimmberechtigten ober der Borftand= schaft einer Bereinigung (b. h. meistens einer Partei), die glaubhaft macht, daß ihn 100,000 ihrer stimmberechtigten Mitglieder unterstützen. Der Reichsminister bes Innern prüft, ob die gesetlichen Boraussetzungen erfüllt sind, und entscheibet über den Antrag auf Zulassung. Wird diesem Bulaffungsantrag ftattgegeben, so veröffentlicht er ihn in ber zugelaffenen Form im Reichsanzeiger und sett babei Beginn und Ende ber Eintragungsfrist fest. Für die Eintragung haben die Antragsfteller Borbrucke von Eintragslisten zu beschaffen und an die Gemeindebehörden zu versenden. Eintragungsberechtigt ift, wer am Tage ber Eintragung zum Reichstag mählen kann. Die Eintragung felbst geschieht in den einzelnen Gemeinden durch persönliche Eintragung in den Listen. Der Abstimmungsausschuß stellt fest, wieviel Eintragungsberechtigte im Stimmkreis sich für den Antrag oder das Begehren gültig eingetragen haben. Das Ergebnis wird dem Reichswahlleiter mitgeteilt. Der Reichswahlausschuß stellt das Eintragungsergebnis im Reiche fest. Das Gesamtergebnis wird vom Reichswahlleiter im Reichsanzeiger veröffentlicht und vom Reichsminister des Innern mitgeteilt. Das Begehren ist zustande gekommen (bezw. dem Antrag auf Bolksentscheid ist Folge zu geben: Art. 73, Abs. 2), wenn ein Zehntel (bezw. ein Zwanzigstel) ber Stimmberechtigten gültige Unterschriften bafür abgegeben hat, daß ein ausgearbeiteter Besețentwurf (bezw. ein Geset, dessen Berkundung ausgesett ist) dem Reichstag unterbreitet werde (bezw. dem Bolksentscheid zu unterbreiten sei). Die Reichsregierung hat unverzüglich den begehrten Gesetzentwurf einzubringen (bezw. einen Volksentscheid einzuleiten: Art. 73, Abs. 2). Doch ift hier die zur Einbringung von Gesetesvorlagen der Reichsregierung ersorderliche Zustimmung des Reichsrats (AB. 69 I) überflüssig, da sich bie Bestimmung des Art. 69 nur auf Borlagen bezieht, welche die Reichsregierung selbst aufgestellt bezw. genehmigt, nicht aber auf solche, die sie lediglich einzubringen hat, wie dies hier der Fall ist.

III. Referendum und Initiative nach ichweizerischem Recht.

Eine kurze Darstellung des in der Schweiz geltenden Rechtszustandes vermag erst recht zu zeigen, wie verschieden im Grunde Volksentscheid und Volksbegehren in Deutschland ausgebildet worden sind. Erst eine rechtsvergleichende Untersuchung zeigt die Eigenarten und Ähnlichkeiten dieser Einrichtungen in den beiden Ländern.

Referendum und Initiative sind geregelt in den Artikeln 89 und 120 f. der schweizerischen Bundesverfassung (vom 29. Mai 1874). — Wir werden wiederum zuerst das Referendum und anschließend die Initiative behandeln.

1. Das Referenbum (Bolksenticheib).

Referendum bedeutet die Sanktion eines Gesetzes durch das Bolk; die Wählerschaft entscheidet hier durch Annahme oder Ablehnung über das Inkrafttreten eines Gesetzes. Es ist das Recht des Volkes, über Verfassung und Gesetze abzustimmen.

Gegenstand bes Referendums tann ein gewöhnliches Bundesgesetz und ein allgemein verbindlicher, nicht für dringlich erklärter Bundesbeschluß, sowie ein Staatsvertrag mit dem Ausland, wenn er für längere Dauer als 15 Jahre abgeschlossen wird, oder aber eine Berfassungs= vorlage sein. Verfassungsvorlagen und gesetzeberische Erlasse von verfassungswegen muffen zur Volksabstimmung gelangen, sie unterliegen ohne weiteres dem Referendum (obligatorisches Referendum). Dagegen unterliegen Bundesgesete und allgemein verbindliche, nicht für bringlich erklärte Bundesbeschlüsse, sowie Staatsverträge mit dem Ausland, wenn sie für längere Dauer als 15 Jahre abgeschlossen sind, nur dann der Bolksabstimmung, wenn für den einzelnen Fall jeweilen ein diesbezügliches Verlangen nach Volksabstimmung gestellt wird, mit andern Worten: die Vorlage an das Volk hängt von einer besonderen Anregung ab (fakultatives Referendum). Man unterscheidet demnach zwischen Berfassungs- und Gesetzesreferendum, je nachdem sich Die Referendumsabstimmung auf eine Berfassungs- ober eine Gesethesvorlage bezieht. Obligatorisch ist das Verfassungsreferendum sowohl für ben Bund, wie auch in den Kantonen (vgl. BB. 6). Dagegen ist das eidgenössische Gesetzesreferendum bloß fakultativ, während auch die gewöhnlichen Gesetze in den meisten Kantonen der Annahme durch das Bolk unterworfen find.

Das Verlangen um Volksabstimmung über die von der Bundesversammlung beschlossenen Bundesgesetze und allgemein verbindslichen Bundesbeschlüsse, die nicht dringlicher Natur sind, sowie über Staatsverträge mit dem Ausland, wenn sie für längere Dauer als 15 Jahre abgeschlossen sind, muß von 30,000 stimmberechtigten Schweizersbürgern oder von acht Kantonen (zuhanden des Bundesrates) gestellt

werden (BV 89). Verwirft das Volk die Staatsverträge mit dem Ausland, die von der Bundesversammlung unbefristet oder für eine Dauer von mehr als 15 Jahren abgeschlossen wurden, so wird der Beschluß der Bundesversammlung, der den Vertrag ratifiziert hatte, hinfällig. Das Referendum kann binnen 90 Tagen nach der Veröffentlichung des Bundesgesetzes bezw. Bundesbeschlusses (im Bundesblatte) begehrt werden. Ist das Referendum zustande gekommen, so setzt der Bundesrat den Tag der Volksabstimmung sest. Das Nähere ist geregelt im Bundesgesetz betr. Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse vom 17. Juni 1874.

2. Die (Volks-) Initiative (Volksbegehren).

Unter Initiative versteht man die Volksanregung, das Vorsichlagsrecht des Volkes auf dem Gebiete der Gesetzgebung.

Während fast in allen Kantonen die Gesetzesinitiative bekannt ist, kennt die Bundesversassung nur die Verfassung sinitiative bekannt ist, kennt die Bundesversassung nur die Verfassung sinitiative; die Initiative auf Erlaß oder Aushebung von Bundesgesetzen ist in der Eidsgenössenschaft unbekannt. Die eidgenössische (Verfassungs») Initiative ist entweder auf Erlaß einer neuen Bundesversassung (Totalrevision) oder auf Abänderung der bestehenden Bundesversassung in einzelnen bestimmten Teilen oder auf Aufnahme neuer bestimmter Versassungsartikel (Partialrevision) gerichtet.

Die Initiative umfaßt das von 50,000 stimmberechtigten Schweizerbürgern unterzeichnete Begehren an den Bundesrat zuhanden der Bundesversammlung auf Erlaß einer neuen Bundesversassung (Totalrevision) oder aber auf Erlaß, Aufhebung oder Abänderung bestimmter Artikel der Bundesversassung (Partialrevision). Die Initiativbegehren können in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs oder einer (nicht näher formulierten) allgemeinen Anregung gestellt werden. Über das Versahren bestimmt das Nähere das Bundesgesetz vom 27. Januar 1892 über das Versahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betr. die Revision der Bundesversassung.

IV. Schlufwort.

Man hat die Weimarer Verfassung als die demokratischste der Welt bezeichnet. Dies trifft insofern zu, als keine andere Staatsverfassung dem Volke so viele politische Rechte zuerkennt. Etwas anderes ist es allerdings mit der Möglichkeit lebendigen Erfülltseins und praktischer Ausübung dieser Volksrechte. Dabei zeigt sich nun eben, wie viel an diesem Verfassungswerk erklügelt und hinter dem Schreibtisch ausgebrütet ist und wie wenig seine Schöpfer an eine organische Entwicklung anknüpfen und so etwas wirklich Gewachsenes und im Volksbewußtsein schon Verankertes schässen konnten. Dazu kommt der Kompromißcharakter, wie er notwendigerweise durch die Mitarbeit aller Parteien von der äußersten Linken bis zur Rechten bedingt ist. Die Weimarer Verfassung wurde eben von Männern ausgearbeitet, die teils radikal unitarisch und demoskratisch waren (Prof. Preuß, der Schöpfer des I. Entwurses), teils

föderalistisch, partikularistisch und gar monarchistisch (Entwurf II, wie er aus den Beratungen der Reichsregierung mit dem aus Bevollmächtigten ber Landesregierungen zusammengesetten Staatsausschuß hervorging), teils gemäßigt unitarisch und bemokratisch (Entwurf III, bas Werk bes Verfassungsausschusses). So ift die Weimarer Verfassung eben kein Werk aus einheitlichem Guß. In ihr haben konservative, liberale und sozialistische Staatsauffassung einen Niederschlag gefunden. Daraus erflärt sich auch der zwiespältige Charatter der Bestimmungen über Bolks= entscheid und Volksbegehren. Dem Volk werden die weitestgehenden politischen Rechte zugestanden und gleichzeitig werden sie ihm doch mißgönnt. Diese Bestimmungen find auch allzu ausgeflügelt und ausgetiftelt, um nicht zu sagen spitsfindig, auf jeden Fall aber viel zu tompliziert, als daß sie praktisch mit Leben erfüllt und ausgeübt werden könnten. Darum steht Deutschland erst noch die Aufgabe bevor, die im Weimarer Berfassungswert niedergelegten Gedanken der Birklichkeit und den an ein Staatswesen gestellten Erfordernissen anzupassen. In der Schweiz aber werden wir gerade aus einer machsamen Berfolgung dieser fünftigen Arbeit und der Entwicklung, die sie nimmt, vielfache Anregung schöpfen können. Denn auch die schweizerische Bundesverfassung muß mit der Zeit Schritt halten und bedarf der Anpassung an die veränderten Bedürfnisse ber Gegenwart.

Des Gian Travers Gedicht vom Müsserkrieg.

Ein Gebenkblatt

3ur Dierjahrhundertseier des ratoromanischen Schrifttums.*) Bon Frig Redenbacher.

Man vergißt nur allzu leicht, daß von den vier schweizerischen Landes= sprachen nur eine, und zwar gerade die zahlenmäßig schwächste rätoromanische, ihr Schrifttum ganz auf schweizerischem Boden gegründet

^{*)} Anmerkung der Schriftleitung: Zwei Berichterstatter italienischer Tageszeitungen haben kürzlich wieder das Bedürsnis verspürt, ihre Leser an das "Recht" Italiens auf den Kanton Graus bünden zu erinnern. Im Mailänder "Corriere della Sera" vertrat ein Paolo Monelli den Standpunkt, daß im Engadin von rechtswegen in den Schulen italienischen Sprache und kultur abgesehen habe, wenn sie daselbst ladinische Schulen unterhalte und die Engadiner so, weil das Ladinische seine richtige Sprache sei, zum Erlernen des Deutschen zwinge. In dem in Bologna erscheinenden "Resto del Carlino" veröfsentlichte ungesähr gleichzeitig ein Francesco Meriano eine aus Chur, Arosa und St. Mority datierte Artikelsgolge, durch die, wie die "Adula" sich ausdrückt, "die Frage dieses vollst ünd is italienischen Bos dens zum Leben erweckt und lebendig gemacht wird". (Das Beachtensswerteste darin ist vielleicht die durchgehende Bezeichnung "Alto Ticino" sür den Kanton Tessin. Für das am obersten Lauf der Etsch gelegene